



Änderungsgenehmigungsverfahren gem. §§ 16, 10 BImSchG für die Elterntieranlage Zehbitz

Standort An der L 142 Nr. 1, 06369 Südliches Anhalt OT Lennewitz
Gemarkung Zehbitz, Flur 6, Flurstücke 1000, 1001, 1002, 1003

Vorhaben Umnutzung der Elterntieranlage von 84.000 Junghennenplätzen inkl. 10 %
Junghähne (Aufzucht) zu 77.000 Hennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Produktion)

Az.: 402.4.5-44008/25/01; ALIS-Nr. 7176

hier: Obere Naturschutzbehörde

bzgl. Kapitel 1.4.6 Biotop- und Nutzungstypenkartierung

Hinsichtlich einer Einordnung der Heckbestände (HHA) im unmittelbaren Umfeld der Stallanlage sowie der Baumreihe (HRB) südlich des Anlagengeländes äußert sich die Gutachterin vom Büro Ökotox GbR Halle folgendermaßen:

In der Biotoptypenrichtlinie LSA (RdErl. des MULE vom 15. Februar 2020 — 24.2-2247, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 19/2020 vom 02. Juni 2020) heißt es auf S. 201 unter dem Punkt „34. Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“: „Alle überwiegend von gebietseigenen Baum- und Straucharten gebildeten Hecken außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sind als geschützt einzustufen. Als Feldgehölze werden in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft erfasst“. Die als HHA kartierten Hecken im unmittelbaren Umfeld der Stallanlage befinden sich innerhalb des eingezäunten Anlagengeländes, welches ebenfalls eine Sanddornplantage umfasst. Die Formulierung in der Biotoptypenrichtlinie lässt hier einen gewissen Spielraum für Interpretationen, nach unserer Auslegung zählen die Hecken zu der „erwerbsgärtnerisch genutzten Fläche“ und wurden daher als nicht geschützt eingeordnet.



Abbildung 1: Blick auf die eingezäunte Heckenstruktur westlich um die Sanddornplantage

Bei der südlich des Anlagengeländes gelegenen Baumreihe (HRB), straßenbegleitend zwischen den Ortschaften Lennewitz und Riesdorf, handelt es sich um eine durchgängige Baumreihe mit Nachpflanzungen (vgl. aktuelle Luftbilder bzw. unten angefügte Screenshots). Daher wurde hier ein Schutzstatus nach § 21 NatSchG LSA vergeben (siehe BNTK, Seite 8, Nr. 24). Nur direkt westlich der L 142 befindet sich eine Lücke hinter den östlichsten drei Bäumen, die ca. 55-57 m beträgt (gemessen am Traufbereich der Bäume) und somit geringfügig das Höchstmaß von 50 m langen Lücken innerhalb von Baumreihen übersteigt. Wenn dies bzgl. eine Anpassung erfolgen soll, kann an dieser Stelle eine nachträgliche Anpassung der Kartierung vorgenommen und die Lücke von der westlich angrenzenden durchgängigen Baumreihe abgetrennt werden. Dadurch würden die drei Bäume westlich der L 142 als Einzelbäume nicht mehr unter einen Schutz fallen.

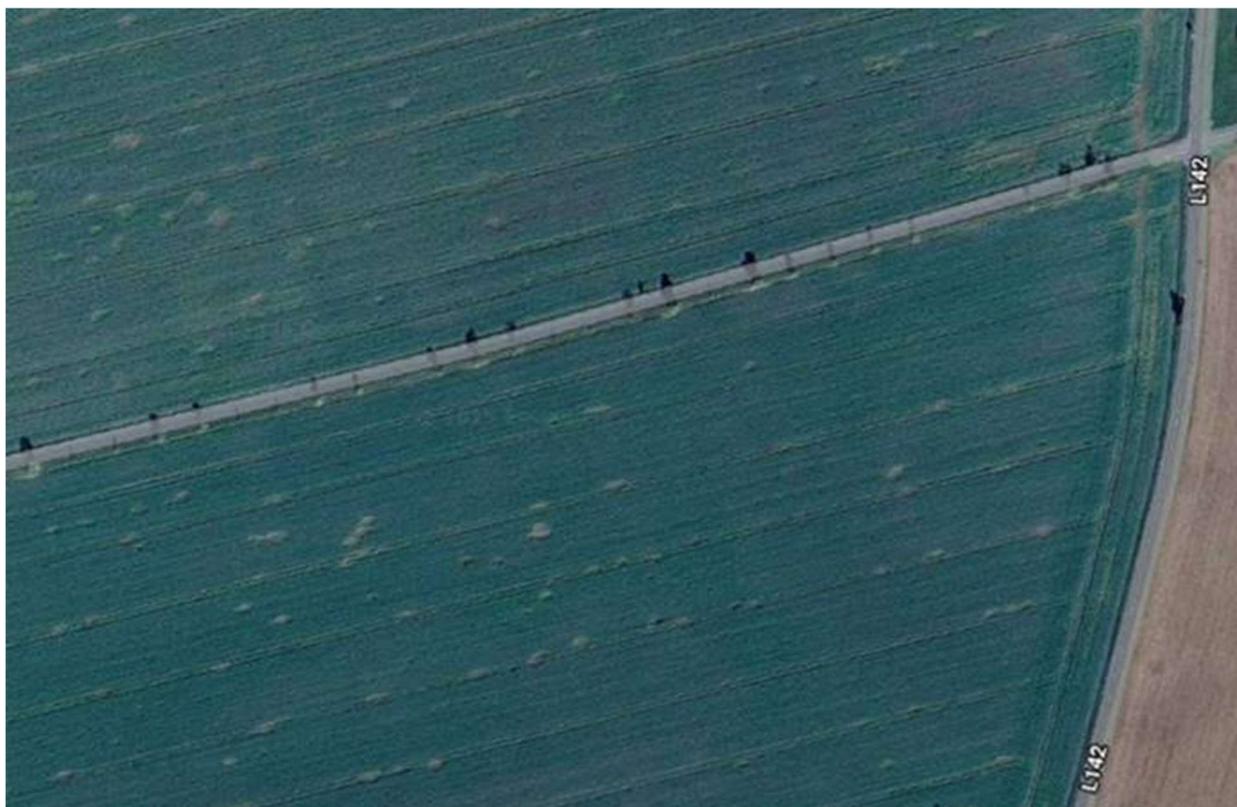


Abbildung 2: Luftbild mit Darstellung der Baumreihe (HRB) südlich vom Anlagenstandort direct anschließend an die L142

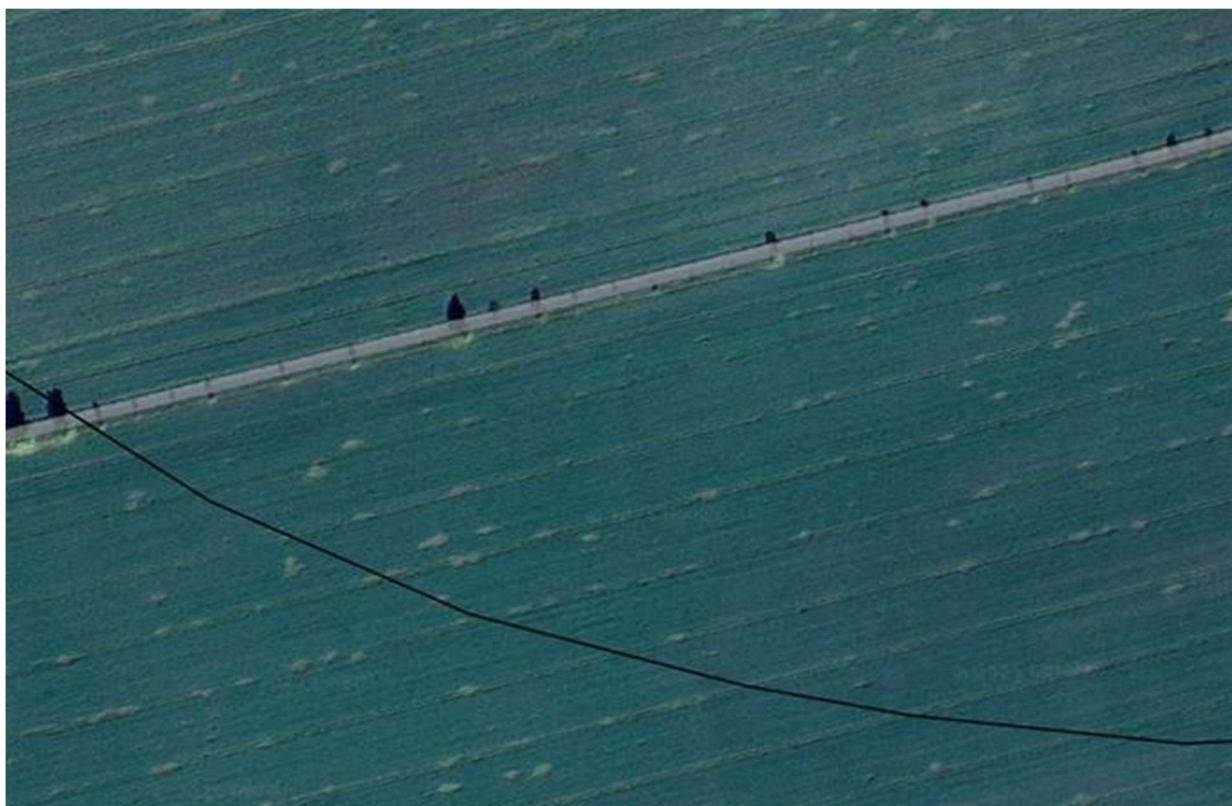


Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung der Baumreihe (HRB) südlich vom Anlagenstandort

bzgl. Kapitel 4.1.5 Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak und Staub

Aufgrund der Einschätzung der Gutachterin aus Punkt 1 zu dieser Nachreichung wird von einer korrekten Einordnung der nächsten Biotope ausgegangen. Die Berücksichtigung der Baumreihe (HRB) südlich der Anlage, die in der BNTK in Tabelle 1 auf Seite 8 mit der Nr. 24 aufgeführt ist, wurde als geschützt im Sinne des § 21 NatSchG LSA eingestuft. Dies wurde in der Ammoniakprognose, Seite 20 hinreichend berücksichtigt.



Abbildung 4: Lage der schützenswerten Biotope inkl. Hauptcode im Umfeld der Anlage (ETRS89 UTM-Zone 33N)

Abbildung 4: Darstellung der schützenswerten Biotope auf Seite 20 der Ausbreitungsprognose der Fa. öko-control GmbH vom 29.08.2024

bzgl. Kapitel 12.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Kapitel 12.1 ist diesen Unterlagen in korrigierter Fassung beigefügt.



bzgl. Kapitel 13 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

nährstoffreiches Stillgewässer in der Ortslage Lennewitz

Die UVS Seite 38 ist in korrigierter Ausfertigung beigelegt. Es handelt sich nicht mehr um ein Gewässer. Der damals noch bestehende Teich ist bereits seit 2013 ausgetrocknet und verlandet. In der Biotop- und Nutzungstypenkartierung wird von der Sachverständigen daher für die Fläche des ehemaligen Teiches ein Gebüsch (HYA) mit einem Landreitgras-Dominanzbestand (UDB) im Unterwuchs kartiert, beide Biotoptypen unterliegen keinem gesetzlichen Schutz.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auswirkungen durch den anlagenbedingten Eintrag von Ammoniak und Stickstoff

Die Untersuchung gesetzlich geschützter Pflanzen und Ökosysteme durch den Eintrag von NH_3 bzw. Stickstoff erfolgte in der im Antrag beigelegten Ammoniakprognose. Die Gutachterin kam zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Pflanzen und Ökosysteme und damit auch Habitate etwaig geschützter Arten ausgeschlossen werden konnte. Eine nähere Betrachtung von etwaig betroffenen Arten durch den geplanten Anlagenbetrieb (Emissionen von Ammoniak und Stickstoff) ist daher nicht weiter erforderlich. Aussagen zu gesetzlich geschützten Biotopen gibt die BNTK sowie die oben nachgereichte Stellungnahme der Sachverständigen.

Auswirkungen durch Lärmemissionen bzw. störungsbedingten Betrieb während der Umrüstung

Eine Einschätzung, dass die umbaubedingten Maßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das im Umfeld vorhandene Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ führen werden und damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten sind, wurde anhand folgender Sachverhalte getroffen:

Wie bereits in der UVS beschrieben, wird der Umbau der Inneneinrichtung, auf den sich das Vorhaben hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen bei der geplanten Änderung beschränken wird, den Arbeiten im Service gleichgesetzt. Wobei hier anzumerken sei, dass die Arbeiten im Service auf dem gesamten Anlagengelände wesentlich lärmintensiver sind und derzeit ca. 2 bis 3 mal im Jahr stattfinden, da eine Haltungsperiode der Junghennen (in der derzeit genehmigten Junghennenaufzuchtanlage für Elterntiere) ca. 19-20 Wochen beträgt. Der Service erfolgt auch nicht immer zur gleichen Zeit im Jahr, er richtet sich nach der Haltungsdauer der Tiere und den anschließenden Servicewochen (ca. 4 Wochen je Service), weshalb das Stattfinden auch in den Frühjahrsmonaten während der Brutzeit möglich ist und in der Vergangenheit bereits mehrfach stattgefunden hat.

Es sollte hier grundsätzlich noch einmal festgehalten werden, dass es sich bei der Geflügelanlage Zehbitz um eine derzeit in Bewirtschaftung befindlichen Anlage handelt, von der verkehrs- und

betriebsbedingte Lärmemissionen sowohl in den Servicezeiten als auch während der Haltung der Tiere und damit im bestimmungsgemäßen Betrieb vom Anlagengelände ausgehen. So sind von den Ställen Geräusche der pro Stall vorhandenen 10 großen Wandlüfter zu erwarten. Mehrmals im Jahr werden die gesamten Rasenflächen auf dem Anlagengelände gemäht. Für die Versorgung der Tiere erfolgt der Antransport von Futter und Flüssiggas mittels LKWs bzw. Spezialfahrzeugen, die das Anlagengelände befahren müssen. Aussagen zum Transportvorkommen in der derzeit als Junghennenaufzucht genutzten Elterntieranlage gibt Tabelle 1 aus Kapitel 4.2 der Antragsunterlagen, die nachfolgend nochmals beigefügt ist. Wöchentlich ist hier bspw. mit 3 Futterlieferungen per LKW zu rechnen.

Tabelle 1: Verkehrsaufkommen während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Elterntieranlage Zehbitz im genehmigten Zustand als Junghennenaufzuchtanlage

Transportvorgang	Fahrzeug	ME	Menge je Jahr	Menge/Fahrzeug	Anzahl Fahrten je Jahr	Ereignisanfall	max. LKW-Fahrten pro Tag
Anlieferung Küken	LKW mit Spezialaufbau	Stück	210.000	18.000	12	2-3 Mal pro Jahr	5 ^{*)}
Abfuhr Junghennen und Junghähne	LKW mit Spezialaufbau	Stück	201.600	7.500	27	2-3 Mal pro Jahr	11 ^{*)}
Anlieferung Einstreu	LKW	t	251	10	25	2-3 Mal pro Jahr	10 ^{*)}
Futterlieferung (Getreide, Ergänzungsfutter)	LKW mit Spezialaufbau	t	1.255	25	50	wöchentlich 3 Fahrten	1
Anlieferung Flüssiggas	Spezial-LKW				5	in den Wintermonaten	1
Abfuhr Geflügelmist	landw. Spezialfahrzeuge bzw. LKW	t	672	24	28	2-3 Mal pro Jahr	12 ^{*)}
Stallreinigungsabwasser	landw. Spezialfahrzeuge	m ³	257,5	15	17 ^{*)}	2-3 Mal pro Jahr	7 ^{*)}
Abfuhr Kadaver	LKW mit Spezialaufbau	t	13		49	wöchentlich 1 mal	1
Summe	LKW bzw. Spezialfahrzeuge	Stück			213		

^{*)}Diese Vorgänge erfolgen alle an verschiedenen Tagen

Der Service in der Geflügelanlage Zehbitz im derzeitigen Anlagenbetrieb setzt sich zusammen aus der Ausstellung, das heißt die Tiere werden aus den Stallgebäuden auf LKW verladen, hierzu sind pro Ausstellung ca. 11 Fahrzeuge erforderlich. Anschließend wird im Stall die Inneneinrichtung deinstalliert, um eine komplette Reinigung und Desinfektion vornehmen zu können. Defektes Material wird auf den Außenflächen vor dem Stallgebäude gelagert und später abgeholt. Nach der Demontage der Inneneinrichtung findet die Entmistung statt, bei der ein Radlader den Mist aus den Ställen auf die Mistfläche transportiert, im direkten Anschluss findet eine Verladung auf LKW bzw. Traktoren mit Anhängern statt, die den Mist zur Biogasanlage abtransportieren. Während der Servicezeit finden zudem Wartungs- und Reparaturmaßnahmen statt, die sowohl die Außenhülle als auch das Innere der Stallgebäude aber auch das gesamte



Anlagengelände betreffen können. Nach Abschluss aller Arbeiten erfolgt dann die EInstellung der Küken, die mit LKWs antransportiert werden.

Betrachtet man nun die geplanten Umbaumaßnahmen, wird ersichtlich, dass diese wesentlich geringere Lärmemissionen verursachen werden als der Zeitraum einer Serviceperiode, der sich von der Ausstallung der Junghennen über die Reinigung der Stallgebäude und des Anlagengeländes bis hin zur EInstellung der Küken erstreckt. Bei den geplanten Umbaumaßnahmen wird es lediglich zu einem Antransport der noch erforderlichen Inneneinrichtung, wie Nestanlagen und spezielle Tränke- und Futtervorrichtungen, kommen. Da diese unverzüglich vom LKW abgeladen und in den Stall verbracht werden, ist nur während des Anlieferns und Abladens mit kurzzeitigen Geräuschen durch Fahrverkehr vor den Stallgiebeln zu rechnen. Im Vergleich dazu ist bei den Entmistungsvorgängen in jedem Fall von weitaus höheren Lärmemissionen auszugehen, die der Radlader bei der Beladung der LKW bzw. Hänger vor den Stallgebäuden verursacht. Zumal die Entmistungsvorgänge an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden. Die Umrüstungsmaßnahmen werden ausschließlich im Stall stattfinden und damit nach außen hin kaum wahrnehmbar sein. Sie sind vergleichbar mit dem Aufbau der technischen Einrichtung während des Service für den derzeit genehmigten Anlagenzustand. Im Außenbereich sind keinerlei Änderungen geplant, die technische Maßnahmen erfordern würden, somit sind Lärmemissionen hier nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplanten Umrüstungsmaßnahmen nicht mit Lärmemissionen verbunden sind, die über den bestimmungsgemäßen Betrieb der genehmigten Anlage hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ während des Zeitraumes der Umrüstung ist daher nicht zu erwarten. Gesetzlich geschützte Tierarten, die sich evtl. während des bestehenden Anlagenbetriebes in der Umgebung der Anlage angesiedelt haben könnten, würden durch die geplanten Umrüstungsmaßnahmen nicht gestört oder beeinträchtigt, da diese mit wesentlich geringeren Auswirkungen auf die Umgebung verbunden sind als die oben beschriebenen Betriebsvorgänge im Servicezeitraum. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind durch das beantragte Vorhaben daher nicht ersichtlich.